



verband binationaler
familien und partnerschaften

Seminar zum Thema
„Einführung in das Aufenthaltsgesetz“
am

01.02.2018

Veranstalter:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Berlin)

Svenja Schmidt-Bandelow
Fachanwältin für Familienrecht

Tätigkeitsschwerpunkte Migrationsrecht sowie
internationales Familienrecht

Hardenbergstraße 19
10623 Berlin
www.svenja-schmidt-bandelow.de

gefördert von

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

be  **Berlin**

Vor der Einreise nach Deutschland

Negativstaater benötigen ein Visum. Das Visum ermöglicht die Einreise, ohne das Visum ist die Einreise illegal.

Positivstaater können grundsätzlich ohne Visum einreisen, sofern sie hier keinen Daueraufenthalt anstreben. Anlage II zur EU-Visa-VO führt auf, wer kein Visum braucht.

Visum

Ermöglicht nur die Einreise und gilt max. 90 Tage. Es erlaubt keinen Daueraufenthalt und wird von der Deutschen Botschaft oder der Botschaft von einem anderen Schengenstaat ausgestellt als Schengenvisum zu Besuchszwecken oder als nationales Visum bei einem angestrebten Daueraufenthalt

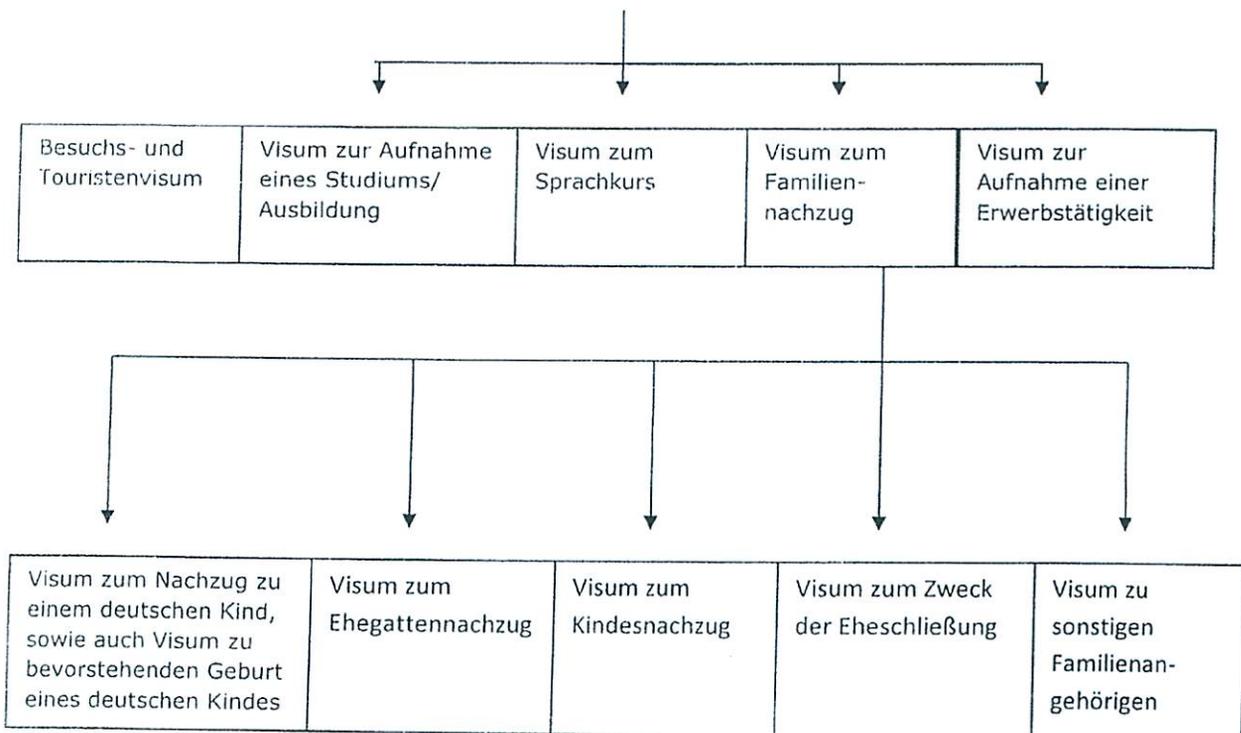
Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt in Deutschland für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum zu leben. Die Aufenthaltserlaubnis wird von der Ausländerbehörde ausgestellt. Zunächst stets befristet

Schengenstaaten

alle EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Zypern sonst aber noch Island, Norwegen, Schweiz und Lichtenstein

Nationales Visum



Ablauf des Visaverfahrens

- Antrag auf Visaerteilung wird bei der Deutschen Botschaft gestellt
- Ausländerbehörde wird am Verfahren beteiligt, d. h. sie muss die Zustimmung zum Visum erteilen. (Ausnahme Besuchs- und Touristenvisum)
- wenn Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt, wird in der Regel das Visum ausgestellt

Ablehnung eines Visums

- die Ablehnung eines Visums braucht von der Botschaft nicht begründet zu werden
- Remonstration (Widerspruch gegen Ablehnung möglich)
- wenn Botschaft an der Ablehnung festhält, muss sie nun die Ablehnung begründen
- hiergegen kann dann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Remonstrationsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin geklagt werden

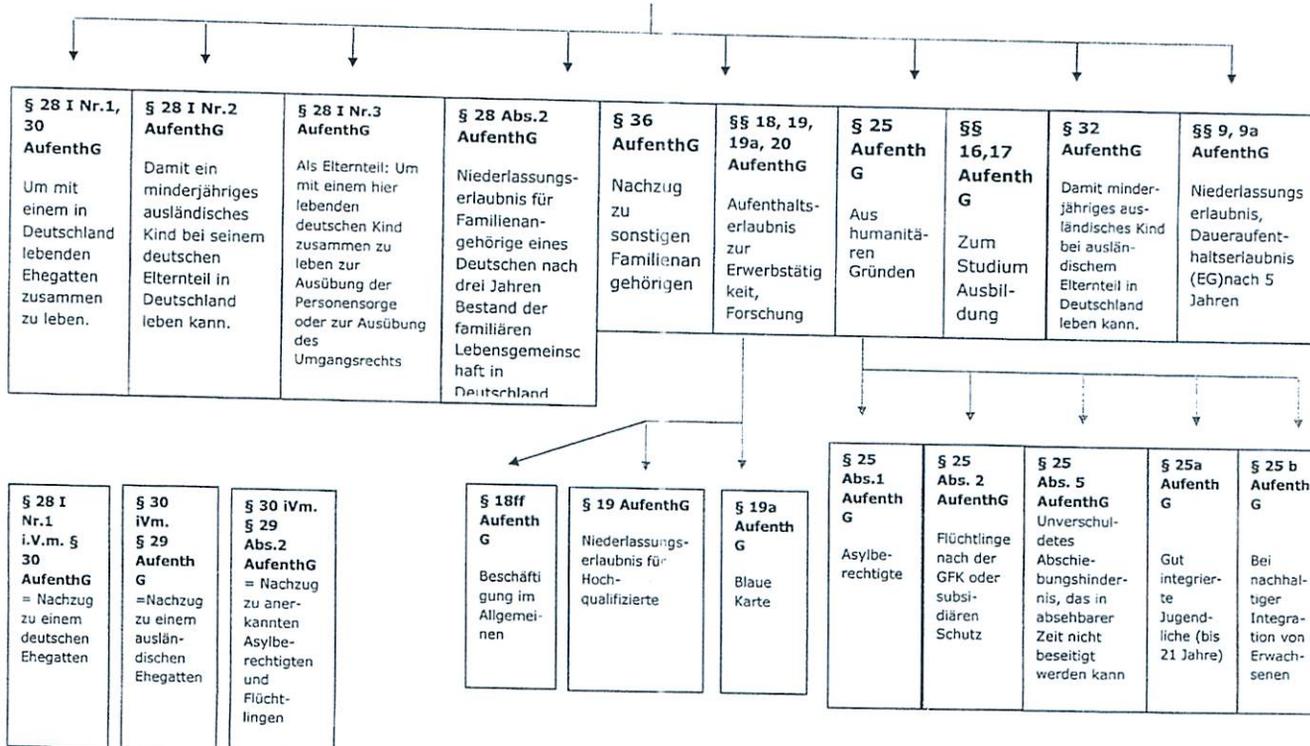
Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Positivstaater)

Amtsblatt Nr. L 081 vom 21/03/2001 S. 0001 - 0007

Albanien ¹	Malaysia
Andorra	Mauritius
Antigua und Barbuda	Mexiko
Argentinien	Monaco
Australien	Montenegro ¹
Bahamas	Neuseeland
Barbados	Nicaragua
Bosnien und Herzegowina ¹	Panama
Brasilien	Paraguay
Brunei Darussalam	San Marino
Chile	Serbien ²
Costa Rica	Seychellen
El Salvador	Singapur
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ¹	Südkorea
Guatemala	St. Kitts und Nevis
Honduras	Ukraine
Israel	Uruguay
Japan	Vatikanstadt
Kanada	Venezuela
Kroatien	Vereinigte Staaten

Aufenthaltserlaubnis



Was löst einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus?



bei Einreise mit nationalen Visum sowie Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis eine Fortsetzungsfiktion iSv. § 81 Abs.4 AufenthG, d.h. Aufenthaltstitel besteht unter den bisherigen Bedingungen fort.

bei visafreier Einreise oder Einreise mit einem Schengenvisum eine Erlaubnisfiktion iSv § 81 Abs.3 AufenthG → Aufenthalt gilt als erlaubt

**I. Visum/ Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten eines Deutschen § 28 Abs.1 Nr.1
AufenthG iVm. § 30 Abs. 1 AufenthG**

a. Voraussetzungen:

- Eheschließung im In-oder Ausland (Ortsform maßgeblich)
- Ehe mit einem Deutschen
- Wille in ehelicher Lebensgemeinschaft in Deutschland zu leben
- in der Regel keine Lebensunterhaltssicherung erforderlich
- A1.Zertifikat (einfache Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich)

b. Ehegattennachzug zu hier lebenden Ausländern hängt hingegen von der Lebensunterhaltssicherung und ausreichendem Wohnraum ab (vgl. § 5 Abs.1 Nr.1 und § 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG)

c. Soll die Ehe in Deutschland geschlossen werden ist ein Heiratsvisum bei der Deutschen Botschaft zu beantragen. Hierfür bedarf es A1-Kenntnisse, eine Verpflichtungserklärung des in Deutschland lebenden Verlobten und eine Reisekrankenversicherung, sowie Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt bzw. Terminierung.

**II. Visum/ Aufenthaltserlaubnis des Elternteils eines minderjährigen Deutschen
zur Ausübung der Personensorge § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG**

Voraussetzungen:

- Vaterschaftsanerkennung und gemeinsame Sorgerechtserklärung (Rechtsanspruch). Fehlt die Sorgerechtserklärung wird nach Ermessen entschieden. Ermessensentscheidung, d. h. entspricht es dem Kindeswohl, dass der ausländische Elternteil in Deutschland lebt und Umgang mit seinem Kind hat.

III. Visum zur bevorstehenden Geburt eines deutschen Kindes

Diese Möglichkeit besteht für werdende Mütter (zwischen dem 4. und Ende des 7. Schwangerschaftsmonats) und für den werdenden Vater, damit er bei der Geburt mit anwesend sein kann.

Voraussetzungen:

- ärztliches Attest über die Schwangerschaft
- Vaterschaftsanerkennung mit Sorgerechtserklärung
- Krankenversicherungsschutz und Verpflichtungserklärung

IV. Nachzug eines Kindes zu seinem hier lebenden deutschen Elternteil, § 28

Abs. 1 Nr.2 AufenthG

- Minderjähriges Kind, das nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt
- Kind hat einen Elternteil, der über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt
- dies erfasst zumeist Fälle, in denen der Elternteil im Zuge seines Aufenthalts in Deutschland eingebürgert wurde, aber im Herkunftsstaat noch Kinder oder ein Kind hat, die nun später nachziehen sollen
- Lebensunterhaltssicherung keine Voraussetzung
- Sprachkenntnis des Kindes nicht erforderlich

V. Familiennachzug zu Flüchtlingen und Asylberechtigten § 29 Abs.2 AufenthG

- Asylberechtigte haben Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs.1 AufenthG,
- Flüchtlinge haben Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs.2 1.Alt. AufenthG,
- subsidiär Geschützte § 25 Abs.2 2.Alt durch Asylpaket II für 2 Jahre bis März 2018 ausgesetzt
- Hier Lebensunterhaltssicherung entbehrlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Flüchtlingseigenschaft gestellt wurde

VI. Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25 a AufenthG

Voraussetzungen:

- Antragsstellung bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres
- seit mind. 4 Jahre Aufenthalt in Deutschland (Duldung oder Aufenthaltsgestattung)
- anerkannter Schul-oder Berufsabschluss
- Integration in hiesige Lebensverhältnisse

VII. Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration gem. § 25 b AufenthG

- 8 Jahre ununterbrochen geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung in der Bundesrepublik Deutschland aufhältlich oder nur 6 Jahre wenn aktuell mit einem minderjährigen Kind zusammen lebt.
- Lebensunterhalt kann überwiegend gesichert werden
- A2- Deutsch Kenntnisse sowie Grundkenntnisse des Rechts-und Gesellschaftssystems
- nachhaltige Integration nicht bei Täuschung über die Identität und Straffälligkeit
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

VIII. Eigenständiges Aufenthaltsgesetz des Ehegatten §31 AufenthG

- 3 Jahre Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, bzw. Fiktion vor Verlängerung
- sonst nur bei besonderer Härte iSv § 31 Abs.2, 1.Alt. AufenthG (z.Bsp. drohende Diskriminierung wegen Auflösung der Ehe im Herkunftsland); sonst iSv. § 31 Abs.2, 2.Alt.AufenthG jegliche Beeinträchtigung bei Fortführung der Ehe (Zwangsehe, Missbrauch, physische/psychische Gewalt gegen Ehegatten oder Kind).
- erste Verlängerung bis zu einem Jahr unabhängig von Sozialhilfebezug
- nach einem Jahr grds. Verlängerung sofern kein Bezug von Sozialleistungen

IX. Kindesnachzug § 32 AufenthG

Definition: Nachzug eines ausländischen Kindes zu einem hier lebenden ausländischen Elternteil oder den ausländischen Eltern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis sind.

Voraussetzungen:

- Lebensunterhalt (Miete und Krankenversicherung) muss gesichert sein
- bei Nachzug zu einem Elternteil muss dieser Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge nach seinem Herkunftsrecht sein, es sei denn dort gibt es kein alleiniges Sorgerecht, dann reicht die Zustimmung des anderen Elternteils.
- bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs wird die Integration nicht geprüft, ab dem 16. Lebensjahrs ist hingegen der Nachzug nur möglich, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht (C1-Kenntnisse), andernfalls Kindesnachzug nur zur Vermeidung einer besonderen Härte oder es gewährleistet ist, dass es sich in die hiesigen Lebensverhältnisse integrieren kann (vgl. § 32 Abs. 2 AufenthG).

X. Niederlassungserlaubnis

- stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, der entweder als Familienangehöriger eines Deutschen nach drei Jahren (vgl. § 28 Abs.2 AufenthG), sonst nach Ablauf von fünf Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt werden kann (vgl. §§ 9,9a AufenthG).

XI. Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs.2 AufenthG

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und Bestand der familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Kind oder Ehegatten seit drei Jahren und besteht im Zeitpunkt der Antragsstellung fort
- B1-Kenntnisse der deutschen Sprache
- gesicherter Lebensunterhalt

XII. Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG

- seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- Lebensunterhalt gesichert sowie mind. 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung
- erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses (also Sprachtest B1 und Orientierungskurs), Ausnahme nur A1, wenn kein Anspruch an Teilnahme an einem Integrationskurs oder hierzu nie verpflichtet oder legale Zuwanderung vor dem 01. Januar 2005 erfolgte

XIII. Aufenthaltsgestattung § 55 Abs.1 AsylG

- Berechtigung während des laufenden Asylverfahrens sich in Deutschland aufzuhalten. Dies wird durch die Ausländerbehörde bescheinigt. Dies ist keine Aufenthaltserlaubnis
- berechtigt in der Regel nur zum Aufenthalt im Bezirk der Ausländerbehörde (vgl. § 26 Abs.1 AsylG)
- Grenzübertritt (vgl. § 64 Abs.2 AsylG) ist nicht möglich
- mit Unanfechtbarkeit des Bescheides des BAMF bzw. des verwaltungsgerichtlichen Urteils erlischt die Aufenthaltsgestattung
- bei Ablehnung des Asylantrages wird in der Regel durch das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt (vgl. § 11 Abs.7 AufenthG). Das Einreiseverbot soll aber aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorliegen.
- während des laufenden Asylverfahrens kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Rechtsanspruch besteht (vgl. § 10 Abs.1 AufenthG)

Duldung

= vorübergehendes Abschiebungshindernis, hingegen wird während bestehenden Asylverfahren eine Aufenthaltsgestattung (Antragsstellung bis Bestandskraft) erteilt

I. wegen tatsächlichen Abschiebungshindernissen

a. Reisunfähigkeit

wegen körperlicher oder psychischer Erkrankung, die ärztlich zu bescheinigen ist.

→ bei der Prüfung geht es nicht nur, das Überleben des Ausländers bis zur Ankunft im Zielstaat sicherzustellen, sondern eine geeignete Weiterbehandlung im Zielstaat muss gewährleistet sein.

b. Passlosigkeit

- wegen Schwangerschaft für werdende Mütter, auf jeden Fall in Mutterschutzzeiten (also sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt)
- sonst bei Risikoschwangerschaft

c. fehlende Rückübernahme des Ausländers durch den Zielstaat

II. wegen rechtlichen Abschiebungshindernissen

Recht auf Familie

- unmittelbare bevorstehende Eheschließung
- Ehe
- Sorgerecht/Umgangsrecht für ein gemeinsames Kind, insbesondere unter Berücksichtigung, dass auch das Kind ein Recht auf Umgang mit einem Elternteil hat, auch gerichtliche Verfahren zur Erlangung des Sorge- oder Umgangsrechts
- Prüfung: ist eine Trennung von Ausländer und Kind zumutbar

Ausbildungs- duldung

Kinderrechte

- Kinderschutz und Kindeswohlgedanke lösen Duldungsrecht aus

Automatisches Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis

**§ 51 Abs.1 Nr.6
AufenthG**

Wenn der Ausländer nicht nur vorübergehend ausreist.

**Ausnahme nach § 51
Abs.2 AufenthG**

Wenn der Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist und sich vor der Ausreise mindestens 15 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat oder er im Ausland mit seinem Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt und vor der Ausreise im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war und der Lebensunterhalt des Ehepaares gesichert ist.
Lebensunterhaltsicherung gilt nicht für mit Deutschen Verheiratete

→ Auf Antrag kann eine Bescheinigung zum Fortbestand der AE ausgestellt werden.

**§ 51 Abs.1 Nr.7
AufenthG**

Wenn der Ausländer ausgereist ist und nicht innerhalb von 6 Monaten zurückgekehrt ist, es sei denn die Frist wurde von der Ausländerbehörde verlängert

Ausreisepflicht

